

Von: SCHÖRG, Margit <margit.SCHOERG@bml.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 14.03.2023 13:53:57
Betreff: 2023-0.084.373 'Begutachtung' Stellungnahme zum Entwurf
einer Verordnung der Stmk LReg., mit der ein
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie – Solarenergie erlassen wird

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und
Wasserwirtschaft**

Abteilung III/6 - Koordination Regionalpolitik und Raumordnung

Margit Schörg

+43 1 71100 616110

Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

margit.schoerg@bml.gv.at

bml.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Mag. Alexandra DEIMEL
Sachbearbeiterin

alexandra.deimel@bml.gv.at
+43 1 71100 616184
Abt. e-mail: abt-36@bml.gv.at
Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.084.373

Ihr Zeichen: ABT13-14614/
2023-4

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird – am 26.01.2023 mit Zahl ABT13-14614/2023-4 an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelt, wie folgt Stellung:

ad § 1 Abs. 4

In diesem Absatz wird normiert, dass die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland unter anderem unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfolgen hat. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz, sollten auch **Ziele und Grundsätze der Wasserwirtschaft bei der Festlegung bzw. Ausweisung Berücksichtigung** finden. Dies auch deshalb, da eine Vielzahl der im Entwurf genannten Eignungszonen im Bereich von Flächen, für die ein Grundwasserschutzprogramm festgelegt wurde, zu liegen kommen.

Es wird daher vorgeschlagen eine entsprechende Ergänzung des Absatzes dadurch vorzunehmen, dass nach dem Wort „Landschaftsschutzes“ die Wortfolge „sowie des Gewässerschutzes“ eingefügt wird.

ad § 2 Abs. 2

Die Regelungen in diesem Absatz betreffen die **Unzulässigkeit** der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen **in Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogrammes**. Im Hinblick auf eine klare Systematik wird vorgeschlagen, diese Regelungen in eine **eigene Ziffer in § 5** (Ausschlusszonen) aufzunehmen.

ad § 3 Abs. 1

Es sollen insgesamt 37 Eignungszonen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Laut den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen befinden sich **zwei der geplanten Eignungszonen** (Bachsdorf und Cargo Center) **in einem für Trinkwasserbrunnen ausgewiesenen Wasserschutzgebiet** (siehe dazu die Seiten 22 und 35 des Umweltberichts zur strategischen Umweltprüfung (SUP)).

Photovoltaikanlagen in Schutzgebieten für Brunnen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung weisen ein hohes Gefährdungspotential für die dauerhafte Sicherstellung der Grundwasserqualität auf. Als Risiken sind dabei zu nennen:

- Grabarbeiten zur Fundamentherstellung und Verlegung der Leitungen
- Einsatz wassergefährdender Stoffe (z.B. für Wechselrichter oder Transformatoren)
- die bei der Reinigung der Paneele eingesetzten Stoffe
- Austrag von Schadstoffen bei möglichen Schadensfälle (z.B. durch Blitzschlag oder Brand)
- Veränderung des Bewuchses infolge Beschattung, und dadurch geänderte Filterwirkung des Oberbodens
- Veränderung der Versickerung im Bereich der Kollektoren (linear statt flächenhaft)
- qualitative Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Schaffung neuer Wegigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamente für die Kollektoren
- Notwendigkeit von Kontroll- und Wartungsmaßnahmen und damit verbunden ein erhöhtes Gefahrenpotential für den Eintrag von unerwünschten Stoffen in den Untergrund

Auch wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Oberflächen der Photovoltaik-Paneele vielfach chemisch behandelt sind und die Beschichtungen PFAS enthalten können, die während der Dauer des Betriebes in den Untergrund und damit in das Grundwasser eingetragen werden könnten.

Aufgrund des damit verbundenen Gefährdungspotentials ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im engeren Schutzgebiet (Schutzzone 1) von Brunnen zur Trinkwasserversorgung ohne eine detaillierte Prüfung über mögliche Umweltauswirkungen speziell in Hinblick auf die Auswirkungen von verwendeten Materialien als nicht vertretbar anzusehen.

Aus grundwasserwirtschaftlicher Sicht werden daher auch die Ausweisungen jener Bereiche der **Eignungszonen Bachsdorf und Cargo Center, die das engere Schutzgebiet (Schutzzone 1) von Trinkwasserbrunnen umfassen, für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgelehnt.**

Derartige Anlagen stellen aber auch im weiteren Schutzgebiet (Schutzzone 2) ein erhöhtes Gefahrenpotential dar. Im Einzelfall ist daher anhand der konkreten Standortbedingungen zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig ist. Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden keine näheren Angaben zu konkreten Standortbedingungen getroffen bzw. sind diese den vorgelegten Unterlagen nicht angeschlossen. Daher kann das BML nicht nachvollziehen, ob für die gegenständlichen ausgewiesenen Eignungszonen eine derartige Prüfung durchgeführt wurde.

ad § 3 Abs. 3

Unter dieser Bestimmung werden **allgemeine Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen** bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorrangzonen festgelegt. Wasserwirtschaftliche Aspekte, insbesondere solche, die den besonderen **Grundwasserschutz** berücksichtigen, werden dabei aber **nicht angeführt**. Im Hinblick auf die weiter oben genannten möglichen Gefahrenpotentiale für Trinkwasserversorgungen (siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 1), wird aus Sicht des BML bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch die Befassung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für unbedingt erforderlich angesehen, wenn diese in Grundwasserschutz- oder Grundwasserschongebieten zu liegen kommen.

Von Seiten des BML wird daher unter textlicher Anlehnung an Ziffer 7 folgende **neue Ziffer vorgeschlagen**:

- „Sofern ausgewiesene Vorrangzonen oder Teile davon in Grundwasserschutz- oder Grundwasserschongebieten zu liegen kommen, ist vor Projektgenehmigung in diesen Bereichen das Einvernehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herzustellen“

ad § 3 Abs. 3 Z. 7

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise im Rahmen des **Hochwasserrisikomanagements** wäre bei der Festlegung von Vorrangzonen eine einheitliche Vorgehensweise mit Bezug zu vorhandenen wasserwirtschaftlichen Planungen (Abflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplanungen) wünschenswert. Diese einheitliche Vorgehensweise sollte vor allem folgende Punkte umfassen:

- Im Sinne der Risikovermeidung und Sicherung von Rückhalteräumen (§ 55I (4) WRG) sind Überflutungsflächen des **HQ 30 und des HQ 100 jedenfalls von PV Anlagen freizuhalten.**
- Für die Festlegung von Vorrangzonen in **HQ 300 Bereichen und Bereichen ohne wasserwirtschaftliche Grundlagen**, ist das **Einvernehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herzustellen** und eine (weiträumige) Freihaltung von unbebauten Puffern zum Gewässer anzustreben, um so die Gefährdung von PV Anlagen durch Hochwasser zu minimieren, sowie die Verklauungsgefahr ausgehend von PV Anlagen möglichst gering zu halten

ad § 5

§ 5 regelt **Ausschlusszonen** für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Hinblick auf die genannten möglichen Risiken (siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 1), wird aufgrund des damit verbundenen qualitativen Gefährdungspotentials die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im **Grundwasserschutzgebieten für Brunnen zur Trinkwasserversorgung** als nicht vertretbar angesehen und deshalb grundsätzlich abgelehnt.

Von Seiten des BML wird daher folgende **neue Ziffer vorgeschlagen**:

- „in engeren Schutzgebiet von nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 ausgewiesenen Wasserschutzgebieten“

Wie weiter oben (siehe Ausführungen zu § 2 Abs. 2) vorgeschlagen, wäre in einer eigenen Ziffer die Unzulässigkeit in Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogramms hier zu ergänzen.

ad § 6 Abs. 5

Aus Sicht des BML **fehlt die Legaldefinition für „in unterschiedlichen Landschaftsräumen“**. Eine Beschreibung, wie unterschiedliche Landschaftsräume abgegrenzt werden, ein Verweis auf eine bestehende Legaldefinition oder die Streichung des Satzteils „oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen“ könnten den Umgang mit der Verordnung – insbesondere in der örtlichen Raumplanung – erleichtern. Eine Anpassung dieses Absatzes sollte geprüft werden.

ad § 6 Abs. 6

Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen **im örtlichen Entwicklungskonzept** und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen **sollten nicht nur raumplanungsfachliche Aspekte, sondern auch wasserwirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung** finden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Steiermark viele Menschen ihr Trinkwasser über Einzelwasserversorgung beziehen, für die in der Regel kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Um dennoch die unter den Ausführungen zu § 3 Abs. 1 genannten möglichen Risiken im erforderlichen Ausmaß berücksichtigen zu können, sollte auch ein Hinweis auf wasserwirtschaftliche Aspekte in diese Regelung aufgenommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen eine entsprechende Ergänzung des Absatzes dadurch vorzunehmen, dass nach der Wortfolge „natur- und artenschutzrechtliche Aspekte“ ein Beistrich und die Wortfolge „wasserwirtschaftliche Aspekte“ eingefügt wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

13. März 2023

Für den Bundesminister:

Dlin Maria Patek

Elektronisch gefertigt

